

Eawag  
Überlandstrasse 133  
8600 Dübendorf  
Schweiz  
Telefon +41 (0)58 765 55 11  
Telefax +41 (0)58 765 50 28  
www.eawag.ch

Dr. Christian Stamm  
Stellvertretender Direktor  
Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung  
und Gewässerschutz (Eawag)  
Telefon +41 58 765 5565  
Christian.Stamm@eawag.ch

**eawag**  
aquatic research 000

Centre Ecotox / Ökotoxzentrum  
Überlandstrasse 133  
8600 Dübendorf  
Schweiz  
Telefon +41 (0)58 765 55 62  
www.oekotoxzentrum.ch  
www.centreecotox.ch

Dr. Benoît Ferrari  
Directeur du Centre Ecotox  
Responsable du groupe écotoxicologie des sols et sédiments  
EPFL ENAC IIE-GE, Station 2, CH-1015 Lausanne  
Telefon +41 (0) 21 693 7445 / +41 (0) 58 765 5373  
Benoit.Ferrari@centreecotox.ch

**oekotoxzentrum**  
**centre ecotox**



Schweizerisches Zentrum für angewandte Oekotoxikologie  
Centre Suisse d'écotoxicologie appliquée

Per E-Mail an: [psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

Dübendorf, 5. Dezember 2024

## **Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Aeschi  
Sehr geehrte Mitglieder der WAK-N  
Sehr geehrtes Team des BLV

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441).

Das Oekotoxzentrum und die Eawag erkennen an, dass angesichts der hohen Zahl hängiger Gesuche Handlungsbedarf bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln besteht. Die vorgeschlagenen Änderungen des LwG schiessen jedoch übers Ziel hinaus und würden die Souveränität der Schweiz im Bereich Pflanzenschutz entscheidend schwächen. **Wir plädieren daher dafür, auf die vorgeschlagenen neuen Artikel 160 a und 160b nicht einzutreten. Schnellere und somit für die Gesuchsteller attraktivere Zulassungsverfahren könnten ebenfalls erreicht werden, indem eine maximale Dauer für die Produktzulassung festgelegt wird, wie im Art. 160 c vorgeschlagen.** Die Mittel für die Zielerreichung sollten in der Verantwortung des Bundesrates und der zuständigen Behörden liegen.

Angesichts dessen, dass die Schweiz ihre Souveränität im Bereich Pflanzenschutz weitgehend verlieren würde, fehlt in den Unterlagen eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse. Den zu erwartende Kompetenzverlust der Schweizer Behörden im Bereich Wirksamkeitsprüfung und im Bereich Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt erachten wir als problematisch, sollte die vorgeschlagene Änderung des LwG ihr Ziel verfehlen oder der technische Austausch mit der EU im Zuge einer Verschlechterung der Beziehungen zur EU weiter eingeschränkt werden.

Zudem vermissen wir auch eine Analyse des Verbesserungspotenzials, also eine Aufstellung der bestehenden Lücken im Pflanzenschutz und eine Analyse welche Lücken mit der Vorlage geschlossen werden könnten. Ausserdem sind die klimatischen, topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz gegenüber den Nachbarländern sowie Belgien und den Niederlanden zu verschieden, um die Zulassung aus anderen Ländern in einem vereinfachten Verfahren zu übernehmen. Nur schon die Beurteilung für den Gewässerschutz wird eine Einzelfallprüfung erfordern, sodass nicht klar wird, wie das vorgeschlagene Verfahren zu einer Verringerung des Aufwands führen kann.

Sollte das Parlament die vorgeschlagenen Änderungen des LwG annehmen, muss sichergestellt werden, dass den Schweizer Behörden **alle Dokumente aus dem zonalen Zulassungsverfahren sowie alle vom Gesuchsteller neu erhobenen Daten zum Wirkstoff und zum Produkt vorliegen** und bei der Prüfung der Zulassung berücksichtigt werden. Ausserdem muss sichergestellt sein, **dass die Schweiz keine Wirkstoffe und Produkte zulässt, bei denen bereits klar ist, dass die Zulassungskriterien in einem Bereich nicht erfüllt werden können**, auch wenn diese Wirkstoffe in der EU (noch) zugelassen sind, weil die Entscheidung über die Wiederzulassung in der EU noch aussteht.

Unsere ausführlichen Argumente und Anmerkungen zur parlamentarischen Initiative finden Sie in unserer detaillierten Stellungnahme, welche wir im dafür vorgesehenen Antwortformular beifügen. Zudem senden wir Ihnen die detaillierten Vergleiche der Produktzulassungen, die das Oekotoxzentrum als Grundlage für diese Stellungnahme erstellt hat, für den **internen Gebrauch**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Stamm  
Stellvertretender Direktor Eawag

Benoît Ferrari  
Directeur du Centre Ecotox



## Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und Schweizerisches Zentrum für angewandte Ökotoxikologie

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Eawag und Oekotoxzentrum

Adresse, Ort : Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Dr. Christian Stamm, Stellvertretender Direktor Eawag  
: Dr. Benoît Ferrari, Directeur du Centre Ecotox

Telefon : +41 58 765 5565 / +41 21 693 7445

E-Mail : Christian.Stamm@eawag.ch / Benoit.Ferrari@centrecotox.ch

Datum : 5. Dezember 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Das Ziel der vorgeschlagenen Änderung des LwG ist, bei einem gleichbleibend hohen Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt den Schweizer Landwirtinnen und Landwirte zuverlässiger als bisher innerhalb kurzer Frist neue Pflanzenschutzmittel zur Verfügung zu stellen, um bestehende Lücken im Pflanzenschutz zu schliessen und zukünftig weitestgehend zu vermeiden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits erreicht werden, dass es für die Herstellerfirmen attraktiver wird, in der Schweiz Gesuche einzureichen (auch weiterhin sollen nur Produkte zugelassen werden können, für die vom Hersteller ein Gesuch auf Zulassung gestellt wurde) und es soll andererseits vermieden werden, dass es in Zukunft erneut zu einem Engpass bei der Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln kommt, wie er zurzeit mit ca. 600-700 hängigen Zulassungsgesuchen besteht.

**Wir erkennen an, dass es Handlungsbedarf in Bezug auf die Bearbeitung der hängigen Gesuche gibt. Wir sind aber zu dem Schluss gekommen, dass die Vorlage zur Änderung des LwG überschiesst, überreguliert und die Souveränität der Schweiz im Bereich Pflanzenschutz nachhaltig und nachteilig begrenzt. Unserer Ansicht nach kann das oben genannte Ziel (schnellere und für die Gesuchsteller attraktivere Zulassungsverfahren) ebenfalls erreicht werden, indem man nur in einem neuen Artikel 160c eine maximale Dauer in das LwG einfügt, also z.B. die Forderung, dass die Produktzulassung nur 12 Monate dauern darf. Die Mittel für die Zielerreichung sollten in der Verantwortung des Bundesrates und der zuständigen Behörden liegen.**

Unsere Gründe im Detail:

Wir vermissen in den Vernehmlassungsunterlagen eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse, zumal die vorgeschlagene Änderung des LwG einen weitgehenden Verlust der Souveränität der Schweiz im Bereich des Pflanzenschutzes bedeutet. So wird im erläuternden Bericht zur Vorlage unter «Andere Auswirkungen» festgehalten, dass mit einem Kompetenzverlust in der Schweiz im Vergleich zu EU-Ländern zu rechnen ist. Wir nehmen an, dass damit der Verlust von Kompetenz im Bereich Wirksamkeitsprüfung und im Bereich Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt gemeint ist. Dies kann spätestens dann problematisch werden, wenn sich zeigt, dass die vorgeschlagene Änderung des LwG ihr Ziel verfehlt, oder im Zuge einer Verschlechterung der Beziehungen zur EU der bisher bereits eingeschränkte technische Austausch weiter eingeschränkt wird.

Konkret vermissen wir auch eine Analyse des Verbesserungspotenzials bei Annahme der vorgeschlagenen Änderung des LwG, also eine Aufstellung der bestehenden Lücken im Pflanzenschutz und eine Analyse welche Lücken mit der Vorlage geschlossen werden können. Da diese Analyse fehlte, haben wir selbst versucht uns einen Überblick zu schaffen. Dies war nicht einfach. Es war uns nicht möglich eine Liste der bestehenden Lücken im Pflanzenschutz zu erhalten. Um dennoch einen ersten Eindruck über das Potenzial zu bekommen, haben wir die Produktzulassungen für 8 Wirkstoffe verglichen. Zum einen waren dies Wirkstoffe, an denen wir gerade in einem Projekt mit BAFU und BLW arbeiten (Datensatz 1: Difenconazol, Pendimethalin, Pirimicarb und Tebufenozid) und zum anderen Wirkstoffe für die Anfang Jahr gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis noch keine Produkte zugelassen waren und die kürzlich in der EU (wieder-)zugelassen wurden und daher noch eine längere Zulassungsdauer haben (Datensatz 2: Tolclofos-methyl, Tribenuron, Cyantraniliprol und Picolinafen).

Für den Datensatz 1, also die vier Wirkstoffe, welche wir gerade für das BAFU und das BLW untersuchen, haben wir gefunden, dass die Schweiz zusammen mit den grossen Flächenländern Italien und Frankreich die meisten zugelassenen Produkte hat. Für Pirimicarb und Difenconazol hat die

Schweiz im Vergleich zu den Nachbarländern sowie Belgien und den Niederlanden die höchsten zugelassenen Applikationsraten (g AS/ha). Die zugelassenen Anwendungen / Indikationen können mit den anderen 6 untersuchten Ländern vergleichbar sein (Difenoconazol und Pirimicarb) aber auch sehr unterschiedlich sein. So ist Tebufenozid in der Schweiz nur in Gewächshäusern zugelassen und dies auch nur in einer vergleichsweise geringen Applikationsrate, während in den anderen 6 untersuchten Ländern 1.5- bis 5-fach höhere Gesamtapplikationsmengen pro Jahr zugelassen sind. Eine Beschränkung auf Gewächshäuser gibt es nur in Italien und nur für das Erntegut Tomaten und Peperoni (in Deutschland Paprika). Da im Schweizer Pflanzenschutzmittelverzeichnis keine Information über die Auflagen in den vergangenen Jahren ersichtlich ist, ist es nicht möglich abzuschätzen, ob es in der Schweiz bislang ausschliesslich Gesuche für die Anwendung im Gewächshaus gab, oder, ob es eine regulatorische Entscheidung war, Tebufenozid nur im Gewächshaus zuzulassen.

Für den Datensatz 2, also die vier Wirkstoffe, für die Anfang 2024 in der Schweiz (noch) keine Produkte zugelassen waren, haben wir gefunden, dass die Zulassungen zwischen den 6 untersuchten EU-Ländern sich stark unterscheiden. Die Unterschiede in den Produktzulassungen konnten nicht einfach erklärt werden – weder durch Trends in Erntegütern, Ländern oder zonalen Zulassungen. Für den Wirkstoff Tolclofos-methyl hat nur Italien zugelassene Produkte – beide für dieselben Erntegüter. Für Picolinafen haben nur 4 der 6 EU-Länder und für Cyantraniliprole und Tribenuron 5 der 6 EU-Länder zugelassene Produkte. Für Tribenuron gibt es in der Schweiz inzwischen aber ebenfalls zugelassene Produkte.

Generell gibt es für die vier untersuchten Wirkstoffe mehr Produktzulassungen in Italien und weniger in den Niederlanden. Das mag mit der Auswahl der Wirkstoffe zusammenhängen, mit klimatischen Bedingungen, die dazu führen, dass es in Italien durch die höhere Sonneneinstrahlung einen stärkeren Abbau der Wirkstoffe gibt, oder mit strengeren länderspezifischen Anforderungen, in den Niederlanden z.B. im Bereich Grundwasserschutz. Ohne einen vollständigen Review des Wirkstoffdossiers und der länderspezifischen Produktzulassungen ist es jedoch unmöglich die Faktoren für Unterschiede in den Produktzulassungen genau zu benennen. Beide Auswertungen sind als Excel-Dateien als Anlage angefügt.

Insgesamt haben wir die Erfahrung gemacht, dass eine Gesamtanalyse der Zulassungen in der Schweiz im Vergleich zu Zulassungen in den Nachbarländern sowie Belgien und den Niederlanden im besten Fall enorm zeitaufwändig ist, wenn es überhaupt möglich ist. So heissen die Produkte zum Teil anders, die Wirkstoffe sind in der Landessprache gelistet, eine einheitliche Identifikation mittels EU- oder CAS-Nummer fehlt. Auch die Indikationen sind nicht immer vergleichbar. Wir zweifeln daher an, dass die im erläuternden Bericht stehende Aussage «Gerade für die Bekämpfung neuartiger Schädlinge fehlt es in der Schweiz oft an geeigneten Pflanzenschutzmitteln, während diese im benachbarten Ausland zugelassen sind, obwohl die ökologischen Gegebenheiten dort nicht grundlegend anders sind.» auf mehr als nur anekdotischen Beobachtungen beruht. Wir lassen uns aber gerne durch eine systematische Analyse vom Gegenteil überzeugen.

Im Erläuternden Bericht wird hervorgehoben, dass es in den EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls eine erleichterte Produktzulassung gibt. Da ein Mitgliedsstaat für alle anderen Staaten in derselben Zulassungszone eine ausführliche Prüfung des Gesuchs vornimmt, muss nicht jeder Mitgliedsstaat jedes Produkt ausführlich prüfen, wenn ein Gesuch um Produktzulassung gestellt wird. Gemäss Urteil EuGH vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22<sup>1</sup> ist jedoch jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, zu überprüfen, ob seit der zonalen Zulassung neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die eine Neuurteilung der Zulassung nötig machen. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues Produkt mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Da das Gerichtsurteil aber noch sehr neu ist, kann man nicht davon ausgehen, dass dies tatsächlich schon für alle Zulassungen in den

<sup>1</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Nachbarländern plus Belgien und den Niederlanden bereits umgesetzt wurde. Wenn die zonale Zulassung des Produktes schon länger zurück liegt, sollte der Gesuchsteller also auch alle Studien einreichen müssen, die in der zonalen Zulassung noch nicht berücksichtigt wurden.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der Schweizerischen und der Zulassungspraxis in der EU ist, dass die EU-Staaten jeweils nur einer Zulassungszone angehören. Der Vorschlag zur Änderung des LwG würde die Schweiz zwei Zonen zuordnen. Deutschland, Österreich, Belgien und die Niederlande gehören zur Zentralen Zone, während Frankreich und Italien der Südlichen Zone angehören. Zusätzlich sind noch die EPPO-Wirksamkeitszonen (European and Mediterranean Plant Protection Organization) zu beachten. Die Schweiz gehört zur maritimen EPPO-Wirksamkeitszone (Hucorne, 2012). Die maritime EPPO-Wirksamkeitszone umfasst EU-Mitgliedstaaten in den mittel- und nordeuropäischen PSM-Evaluierungszonen, aber keine der südlichen Zonen (wie Italien und teilweise Frankreich).

Aus den Karten und Informationen zu den EU-Szenarien für Oberflächenwasser (SW)<sup>2</sup> und Grundwasser (GW)<sup>3</sup> (Tabelle ES-1 und Abbildung ES-1 im Generic guidance for FOCUS surface water Scenarios<sup>2</sup> sowie im Generic Guidance for Tier 1 FOCUS Ground Water Assessments<sup>3</sup> Abbildung 1.1. und Tabelle 1.2.) ist zu erkennen, dass es keine/kaum länderspezifische Szenarien gibt. Die ursprünglichen EU-Mitgliedsstaaten haben gemeinsam Szenarien erarbeitet, die die Szenarien in ihren Ländern gut abdecken. Die neuen EU-Mitgliedstaaten mussten die für ihre Länder repräsentativsten SW- und GW-Szenarien aus den vorgegebenen Szenarien auswählen und entweder alle nach diesen Szenarien durchgeführten Bewertungen akzeptierten oder entsprechend ihren speziellen nationalen Bedingungen weiter verfeinerte Bewertungsansätze entwickelt haben. Darüber hinaus gab es auch in den alten EU Mitgliedsstaaten Weiterentwicklungen in Bezug auf die Expositionsmodellierung. Dies gilt zum Beispiel für die Niederlande und Deutschland, die ihre eigenen nationalen Bewertungsmodelle/Szenarien für die Bewertung des Risikos von PSM für SW und/oder GW entwickelt haben.

Nicht nur die Schweiz, sondern auch jeder EU-Mitgliedstaat hat sehr individuelle landwirtschaftliche und ökologische Bedingungen, die eine gründliche, Einzelfallprüfung der Relevanz der EU-SW- und GW-Szenarien erfordern. Dies kann nicht durch die Betrachtung einiger oberflächlicher landwirtschaftlicher und geografischer Ähnlichkeiten zu den Nachbarländern geschehen. Die Schweiz weist grosse Unterschiede zu den direkten Nachbarländern in Bezug auf das Klima (Temperatur, Niederschlag, Sonnenstunden usw.), das Gelände (Bodentyp, Neigung usw.) sowie die landwirtschaftlichen Bedingungen (häufig angebaute Kulturen und deren Verteilung, ausgedehnte Wiesen- und Weideflächen usw.) auf. Die Unterschiede zu anderen, nicht benachbarten Ländern wie den Niederlanden oder Belgien sind noch grösser. Infolgedessen kann keines der vorgeschlagenen Länder per se als guter Kandidat für die Übernahme von PSM im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens angesehen werden. Dies wird im erläuternden Bericht unter «Auswirkungen auf die Umwelt» auch anerkannt. So steht dort, dass die Übernahme von Zulassungen aus anderen Ländern das Schutzniveau beeinflussen kann, wenn nicht Schweiz-spezifische Prüfungen vorgenommen werden. Dies betrifft nicht nur den Grundwasserschutz, sondern auch den Schutz von Oberflächengewässern, wo selbst in den Nachbarländern unterschiedliche Modelle verwendet werden, um Konzentrationen in den Gewässern vorherzusagen. Allein bei der Beurteilung des Schutzes der Gewässer wird es also keine Möglichkeit zur einfachen Übernahme der Beurteilungen geben. Der Aufwand wird mindestens so hoch bleiben wie bisher.

<sup>2</sup> FOCUS Surface Water Scenarios in the EU Evaluation Process under 91/414/EEC. Report of the FOCUS Working Group on Surface Water Scenarios, EC Document Reference SANCO/4802/2001-r updated in 2015: Generic Guidance for FOCUS Surface Water Scenarios (version 1.4, 2015). [https://esdac.jrc.ec.europa.eu/public\\_path/projects\\_data/focus/sw/docs/Generic%20FOCUS\\_SWS\\_vc1.4.pdf](https://esdac.jrc.ec.europa.eu/public_path/projects_data/focus/sw/docs/Generic%20FOCUS_SWS_vc1.4.pdf)

<sup>3</sup> FOCUS Groundwater Scenarios Report (SANCO/321/2000 rev.2) updated in 2023: Generic Guidance for Tier 1 FOCUS Ground Water Assessments (Version: 2.4, March 2023). [https://esdac.jrc.ec.europa.eu/public\\_path/projects\\_data/focus/gw/docs/Generic\\_guidance\\_FOCUS\\_GW\\_V2-4final.pdf](https://esdac.jrc.ec.europa.eu/public_path/projects_data/focus/gw/docs/Generic_guidance_FOCUS_GW_V2-4final.pdf)

Auch die Einführung des neuen Artikels 160a zu Wirkstoffen, Safenern und Synergisten würde einen unnötigen Souveränitätsverlust bedeuten. In der EU gibt es einen Rückstau bei der Wiedenzulassung von Wirkstoffen. Nach unserer Analyse wurden 36% (126 von 354 der noch zugelassenen Wirkstoffe) vor mehr als 13 Jahren zuletzt beurteilt und 23% (80 von 354 Wirkstoffen) vor mehr als 15 Jahren<sup>4</sup>. Für 6 noch zugelassene Wirkstoffe liegt die letzte Beurteilung bereits mehr als 20 Jahre zurück. Darunter ist Deltamethrin, für das sogar bereits der zweite Zulassungszeitraum überschritten wäre, wenn im Jahr 2012 wie vorgesehen eine abschliessende Beurteilung erfolgt wäre. Anders als bei den hängigen Gesuchen für die Zulassung von Produkten in der Schweiz hat diese Verzögerung zur Folge, dass die alte Zulassung immer wieder verlängert wird. Dies auch, wenn wie bei Deltamethrin bereits abschliessend klar ist, dass einzelne Zulassungskriterien nicht erfüllt werden können. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen verschiedener NAWA-Messkampagnen in Oberflächengewässern wider, in denen verbreitet hohe Risiken für Deltamethrin beobachtet wurden. Gerade im Hinblick auf Artikel 9 GSchG Absatz 3-5 kann das zu einer Verschwendung von Steuergeldern führen. Wie ist es zu rechtfertigen, dass der Bund über bis zu 5 Jahre das Monitoring eines Wirkstoffs im Gewässer finanzieren muss, für den im laufenden Wiedenzulassungsverfahren bereits abschliessend festgestellt wurde, dass die Zulassungskriterien für den Schutz der Gewässer nicht erfüllt sind? Sollte der Artikel 160a tatsächlich in das LwG übernommen werden, muss der Bundesrat sich vorbehalten bei unzumutbar verzögerten Wiedenzulassungsverfahren der EU eigenständig eine Zulassung entziehen zu können.

**Wir kommen zum Schluss, dass in den vorgeschlagenen Änderungen des LwG weder das Potenzial für den Schutz der Kulturen klar wird, noch deutlich wird, wie die weitgehende Abtretung der Zulassung von Wirkstoffen und Produkten an EU-Entscheidungen die Produktzulassung wesentlich beschleunigen kann. Die Aufgabe eines souveränen Pflanzenschutzes in der Schweiz kann negative Auswirkungen auf den Schutz der Kulturen sowie auf den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt haben.**

Weitere Kommentare und Anregungen:

- Das Pflanzenschutzmittelverzeichnis sollte um ein Register der zurückgezogenen Produktzulassungen ergänzt werden

#### Referenzen

Hucorne, P. (2012): The actual distribution of crops in Europe. EPPO document No. 12-

18159. [https://www.eppo.int/media/uploaded\\_images/ACTIVITIES/plant\\_protect\\_products/zonal\\_assessment/Hucorne\\_2012\\_crop\\_distribution.pdf](https://www.eppo.int/media/uploaded_images/ACTIVITIES/plant_protect_products/zonal_assessment/Hucorne_2012_crop_distribution.pdf)

Nachfolgend listen wir weitere detaillierte Anmerkungen und Vorschläge zu den vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) auf.

<sup>4</sup> Annex Part A of the EU PPP implementing regulation (EU (No) 540/2011; [EUR-Lex - 02011R0540-20241101 - EN - EUR-Lex](#); consolidated version, 01,11,2024, p. 20)"



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 (6)	<p>«...vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar.</p> <p>Wir fordern, die Ergänzung zu streichen. Für den Fall, dass Artikel 160a und b doch in das LwG aufgenommen werden, machen wir einen Eventualantrag:</p> <p>Es ist uns nicht klar, warum hier nur auf den neuen Artikel 160b (Produkte) verwiesen wird. Sollte nicht genauso auf den Artikel 160a (Wirkstoffe, Safener und Synergisten) verwiesen werden?</p>	<p><b>Antrag: Ergänzung von Absatz 6 streichen</b></p> <p>Eventualantrag: «...vorsehen. <b>Auf die Zulassung ausländischer Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist Artikel 160a,</b> auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar.»</p>
160a (1) - neu	<p>Wir fordern, die Ergänzung zu streichen. Für den Fall, dass Artikel 160a und b doch in das LwG aufgenommen werden machen wir einen Eventualantrag:</p> <p>In der EU bleiben neueste Erkenntnisse (z.B. die Wirkung mancher Stoffe als endokrine Disruptoren) zunächst oft unberücksichtigt, weswegen zahlreiche Wirkstoffe ihre Zulassung erst er- oder beibehalten und später doch zurückgezogen werden müssen. Dieses Handeln ist ineffizient und nicht nachhaltig.</p> <p>Die Einfuhr von bislang noch nicht in der Schweiz genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sollte nach Inkrafttreten des neuen LwG auf Stoffe beschränkt werden, deren letzte (Wieder-)Zulassung in der EU nicht länger als 7 Jahre vor Inkrafttreten dieser Änderung des LwG zurückliegt. Dabei sind</p>	<p><b>Antrag: neuen Artikel 160a streichen</b></p> <p>Eventualantrag: 1 ....gelten auch in der Schweiz als genehmigt, <b>sofern das letzte (Wieder-)zulassungsverfahren nicht vor [Datum 7 Jahre vor Inkrafttreten dieser Änderung des LWG] stattfand. In diesem Fall gilt der Wirkstoff, Safener oder Synergist erst nach der erfolgten Wiederzulassung als genehmigt.</b></p>

	7 Jahre die minimale Zulassungsdauer für Wirkstoffe in der EU (im Fall von candidates for substitution).	
160a (2) - neu	Wir fordern, die Ergänzung zu streichen. Für den Fall, dass Artikel 160a und b doch in das LwG aufgenommen werden machen wir einen Eventualantrag:  Artikel 160 (6) enthält zwar den Satz «der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen». Dieser ist unserer Ansicht jedoch zu unspezifisch. Daher empfehlen wir den Minderheitenantrag zu übernehmen.	<b>Antrag: neuen Artikel 160a streichen</b>  Eventualantrag: Übernahme des Minderheiten Antrags zur Ergänzung von 160a (2) «...anwendbar. <b>Wenn der Schutz von Mensch Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.»</b>
160a (3) - neu	Wir fordern, die Ergänzung zu streichen. Für den Fall, dass Artikel 160a und b doch in das LwG aufgenommen werden machen wir einen Eventualantrag:  Hier sollten auch explizit Wirkstoffe erwähnt werden, da es sich bei 160a primär um die Zulassung von Wirkstoffen handelt und nicht um die Produktzulassung. Zudem sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, deren reguläre Zulassungsdauer bereits um mehr als 10 Jahre überschritten ist (z.B. Deltamethrin). Aufgrund von Verzögerungen bei der Beurteilung und Nachforderung von Daten wurde die bestehende Zulassung wiederholt verlängert. Eine Entscheidung über die Wiederezulassung wird in der EU aber erst nach Beurteilung aller Daten getroffen. Dies ist problematisch für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Wenn es auch nur in einem Bereich eine Nachforderung gibt, wie z.B. bei Deltamethrin Tests zur Überprüfung ob Deltamethrin ein endokriner Disruptor ist, wird keine Entscheidung über die Nicht-Wiederezulassung getroffen, selbst wenn in einem anderen Bereich (bei Deltamethrin z.B. die Risiken für Oberflächengewässer) bereits klar ist, dass die Zulassungskriterien nicht erfüllt werden können. Hier sollte der Bundesrat die Möglichkeit bekommen souverän zu handeln und die Zulassung in der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt zu widerrufen.	<b>Antrag: neuen Artikel 160a streichen</b>  Eventualantrag: Der Bundesrat kann vorsehen, dass <b>Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten</b> , die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. <b>Dies gilt insbesondere für Wirkstoffe, Safener oder Synergisten, deren im Rahmen der letzten (Wieder-)Zulassung festgelegte Zulassungsdauer um mehr als 5 Jahre überschritten ist, ohne dass die EU eine Entscheidung über die Wiederezulassung getroffen hat. In diesem Fall kann der Bundesrat die Genehmigung widerrufen, wenn Daten und Beurteilungen der EFSA und/oder der Mitgliedsstaaten aus dem laufenden Wiederezulassungsverfahren für einen oder mehrere Teilbereiche der Zulassungskriterien bereits abschliessend zeigen, dass der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt nicht gewährleistet werden kann.</b>
160a (4)	Wir fordern, die Ergänzung zu streichen.	
160a (5)		Eventualantrag:

	Wir begrüßen, dass hier explizit auf Artikel 9 Absatz 5 GSchG verwiesen wird.	Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn <b>basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen</b> der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
160b	<p>Artikel 160b ist viel zu detailliert und schränkt die Handlungsfähigkeit von Bundesrat und Behörden zu stark ein. Daher fordern wir, den Artikel zu streichen.</p> <p>Für den Fall, dass Artikel 160a und b doch in das LwG aufgenommen werden beantragen wir folgendes:</p> <p>Die Schweiz soll sich für eine Zone entscheiden (vorzugsweise die Zentrale Zone, da es hier aus landwirtschaftlicher Sicht am meisten Überschneidungen gibt) und in jedem Fall vom Gesuchsteller sowohl die Unterlagen aus der zonalen Zulassung als auch alle neu erhobenen Daten zum Wirkstoff und zum Produkt anfordern und bei der Prüfung der Zulassung berücksichtigen. Als weitere Sicherheit, dass nach neusten Erkenntnissen entschieden wird, sollte eine vereinfachte Zulassung nur innerhalb von 2 Jahren nach der letzten zonalen Zulassung vorgenommen werden dürfen.</p>	<b>Antrag: neuen Artikel 160b streichen</b>
160c	Was ist die Folge, wenn es länger als 12 Monate dauert? Zumindest bei der Umweltprüfung ist ja keine Beschleunigung der Zulassungsprüfung möglich. Wird es dann ohne Zulassungsentscheid zugelassen? Oder muss dem Antragsteller eine Konventionalstrafe gezahlt werden?	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b soll innerhalb von 12 Monaten ab Einreichung des vollständigen Gesuchs abgeschlossen werden. <b>Der Bundesrat sorgt dafür, dass die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen.</b>